

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 311/2026
Beschlussvorlage		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	7.c	16.09.2026

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW
 Freigabe der Herrenhauser Straße für den Taxiverkehr

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:
 Keine

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:
 Keine

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Über die Bürgeranregung zur Freigabe der Herrenhauser Straße für den Taxiverkehr wird nach Ergebnis der Beratung entschieden.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Bürgeranregung**

Mit Schreiben vom 30.01.2026 hat die Taxi-Zentrale angeregt, die bestehende Verkehrsregelung auf der Herrenhauser Straße dahingehend zu ändern, dass Taxen die derzeit für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrte Verbindung befahren dürfen. Mit weiterem Schreiben vom 25.02.2026 wurde das Anliegen erneut vorgetragen und um eine Befassung der politischen Gremien gebeten. Die Schreiben sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Zur Begründung führt die Antragstellerin insbesondere aus, dass die bestehende Verkehrsführung für Taxen teilweise erhebliche Umwege verursache. Eine Freigabe der Verbindung könne nach ihrer Auffassung Fahrzeiten und Fahrtkosten für die Fahrgäste reduzieren, umliegende Straßen entlasten und unnötige Fahrstrecken sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen vermeiden. Als Vergleich verweist die Antragstellerin auf eine Sonderregelung für Taxen im Bereich des Jubiläumsplatzes.

Verwaltungserläuterung

Die derzeitige Beschränkung der Durchfahrt auf der Herrenhauser Straße ist Bestandteil der bestehenden Verkehrsregelung in diesem Bereich. Sie dient insbesondere dazu, den Kraftfahrzeugverkehr im unmittelbaren Umfeld der dort gelegenen Schule zu begrenzen und den Schulbereich von Durchgangsverkehr freizuhalten.

Das Anliegen der Taxi-Zentrale, unnötige Umwegfahrten zu vermeiden und damit Fahrzeiten und Fahrtkosten für die Fahrgäste zu reduzieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Freigabe für Taxen würde jedoch zugleich dazu führen, dass die bislang bestehende Beschränkung des motorisierten Durchgangsverkehrs aufgeweicht wird. Neben dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr würde damit eine weitere Fahrzeuggruppe zur Durchfahrt zugelassen.

Bei der Bewertung stehen sich damit unterschiedliche verkehrliche Belange gegenüber. Auf der einen Seite stehen die von der Antragstellerin angeführten Vorteile kürzerer Fahrwege, geringerer Fahrtzeiten und einer möglichen Reduzierung von Umwegverkehren. Auf der anderen Seite steht der mit der bestehenden Verkehrsregelung verfolgte Zweck, den sensiblen Bereich vor der Schule möglichst weitgehend von motorisiertem Durchgangsverkehr freizuhalten.

Eine Freigabe ausschließlich für Taxen wäre verkehrsrechtlich durch eine entsprechende Zusatzbeschilderung grundsätzlich darstellbar. Ob hiervon Gebrauch gemacht werden soll, ist jedoch unter Berücksichtigung des mit der bestehenden Regelung verfolgten Schutzzwecks zu bewerten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass jede zusätzliche Ausnahme die bisher eindeutige

Beschränkung der Durchfahrt relativiert und zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr im Schulumfeld ermöglicht.

Die Verwaltung stellt daher die mit der Bürgeranregung verbundenen Vor- und Nachteile zur Beratung. Die Entscheidung über eine Änderung der bestehenden Verkehrsregelung soll nach Abwägung der vorgenannten Belange durch den Ausschuss getroffen werden.



A. Havlat